

Steuerpolitik und Steuervollzug

Leitantrag der Bundesleitung

**Der 19. Steuer-Gewerkschaftstag möge den anliegenden
Leitantrag**

**„Steuerpolitik und Steuervollzug“
beschließen.**

Empfehlung des Bundeshauptvorstandes:

Annahme Ablehnung Arbeitsmaterial

Beschluss des 19. Steuer-Gewerkschaftstages:

Annahme Ablehnung Arbeitsmaterial

Steuerpolitik und Steuervollzug

I. Steuerpolitik

1. Aktuelle Situation

Aufgrund der Bundestagswahl vom 26. September 2021 fand ein Regierungswechsel statt. Nachdem bis dahin eine Große Koalition von CDU/CSU und SPD regierte, verständigten sich nach der Wahl SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP auf eine sogenannte „Ampel-Koalition“.

Diese hat sich am 7. 12. 2021 auf einen Koalitionsvertrag verständigt. Diesen Ampel-Vertrag hat die DSTG im DSTG-Magazin Ausgabe 01/02-2022 einer ersten Bewertung unterzogen. Die Analyse findet sich auch auf www.dstg.de

Eine grundlegende Vereinfachung des Steuerrechts hat sich die neue Koalition leider nicht zum Ziel gesetzt. Auch hat sie im Vertrag von einer grundlegenden Neustrukturierung des Steuerrechts abgesehen. Es soll weder Steuersenkungen noch Steuererhöhungen ergeben. Ob an dem Verzicht auf Steuererhöhungen angesichts der Kosten der Bewältigung des Klimawandels, die Folgen des Ukraine-Krieges sowie den Zusagen für eine deutliche Stärkung der Bundeswehr festgehalten werden kann, bleibt jedoch abzuwarten. Der Finanzbedarf soll durch eine verbesserte Bekämpfung von Steuerhinterziehung und von Steuervermeidung gedeckt werden.

Obwohl sich SPD und Bündnis 90/Die Grünen vor der Wahl für die Wiederbelebung einer Vermögensteuer aussprachen, findet sich im Ampel-Vertrag dazu keine Aussage.

Der Vertrag enthält auch keinerlei Aussage zur völligen Abschaffung des Solidaritätszuschlags.

Aufgrund der seit Anfang 2020 anhaltenden Corona-Pandemie hat die Bundesregierung das nunmehr Vierte Corona-Steuerhilfegesetz auf den Weg gebracht. In allen Corona-Steuerhilfegesetzen geht es darum, die Folgen der Pandemie mit „steuerlichen Hilfsmitteln“ abzumildern. Diese Maßnahmen waren aus Sicht der DSTG im Großen und Ganzen vertretbar. Begrüßt haben wir die Einführung einer Homeoffice-Pauschale sowie die zeitlich befristete Einführung einer steuerfreien Corona-Prämie (§ 3 Nr. 11 a EStG).

Die Ampel-Koalition hat neben ihren eigenen steuerpolitischen Festlegungen zwei Themen „geerbt“, die aus verfassungsrechtlichen Gründen unter Termindruck erledigt werden müssen:

- a) Die Verzinsung von Steuererstattungen und Steuernachzahlungen muss bis 31. Juli 2022 für Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019 neu geregelt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat die seitherige Zinshöhe von 0,5 % pro Monat als verfassungswidrig verworfen. Voraussichtlich soll künftig ein Zinssatz von 0,15 % p. m. gelten.
- b) Die Besteuerung von Renten soll neu justiert werden, da eventuell für künftige Rentner/-innen-Jahrgänge eine doppelte Besteuerung nicht ausgeschlossen werden kann. Der Konflikt ergibt sich aus einer möglicherweise zu geringen Abzugsmöglichkeit von Rentenbeiträgen einerseits und einer zu hohen nachgelagerten Besteuerung der Renten andererseits.

2. Daraus ergeben sich grundlegende Forderungen:

- Wir fordern die Politik dazu auf, das deutsche Steuerrecht einer systematischen Überprüfung zu unterziehen. Die jahrelange Addition von Jahressteuergesetzen, Artikelgesetzen, Omnibusgesetzen und von „Ausbesserungsgesetzen“ hat den „steuerlichen Wildwuchs“ weiter verschärft. Ein immer unübersichtlicheres Steuerrecht wirft große Probleme beim praktischen Vollzug der Steuergesetze auf, erschwert in hohem Maße die Ausbildung des Nachwuchses und stellt die elektronische Datenverarbeitung vor immer schwierigere Herausforderungen. Darunter leidet auch das Vorhaben „KONSENS“.
- Wir fordern von der Politik, endlich das Thema „Steuervereinfachung“ anzugehen. Nur so lassen sich unseres Erachtens sinnvolle Fortschritte bei der notwendigen Digitalisierung des Steuervollzugs erreichen. Ein zu kompliziertes Steuerrecht lässt sich kaum in nennenswertem Umfang mit einem Risikomanagementsystem vereinbaren, ohne dass nicht andererseits massive Steuerausfälle drohen. Dazu gehört für die DSTG auch, die Vorschläge des Normenkontrollrats und des Bundesrechnungshofs nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern diese zwingend in die Überlegungen mit einzubeziehen.
- Wir rufen die Fraktionen des Deutschen Bundestages dazu auf, die Deutsche Steuer-Gewerkschaft aufgrund ihrer über 70-jährigen Expertise als Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung auch künftig regelmäßig im Wege von Sachverständigenanhörungen zu beteiligen. Wir kritisieren, dass eine Einbeziehung der DSTG ins Gesetzgebungsverfahren zur Grundsteuerreform auf Bundesebene nicht erfolgte.

- Wir fordern die Parteien sowie die Fraktionen des Deutschen Bundestages dazu auf, dem Thema „Steuergerechtigkeit“ ein noch höheres Augenmerk zu schenken. Steuergerechtigkeit ist keine Sache von politischer Beliebigkeit, sondern sie ist ein verfassungsrechtliches Gebot. Steuergerechtigkeit ist Ausdruck sozialer Gerechtigkeit. Ein gerechtes Besteuerungssystem zeichnet sich dadurch aus, dass einerseits das Recht in sich schlüssig und gerecht ist, und es andererseits auch gleichmäßig und gesetzmäßig durchgesetzt wird. Als DSTG kämpfen wir insbesondere gegen „strukturelle Vollzugsdefizite“.
- Wir appellieren an das Bundesfinanzministerium sowie den Finanzausschuss des Deutschen Bundestag, Fristen in Anhörungsverfahren so ausreichend zu bemessen, dass eine sinnvolle Befassung mit den Vorlagen möglich ist.

3. Weitere Forderungen im Einzelnen:

a) Abgeltungssteuer abschaffen!

Die Große Koalition (2017 – 2021) hatte sich darauf verständigt, die Abgeltungssteuer – zumindest in Teilen – abzuschaffen. Geschehen ist nichts. Zwischenzeitlich hat das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der „Reichensteuer“ einer Privilegierung von bestimmten Einkunftsarten eine Absage erteilt.

Wir bekunden daher erneut, dass die DSTG eine anonyme Abgeltungssteuer ablehnt. Wir sehen darin eine Ungleichbehandlung von steuerlicher Leistungsfähigkeit. Wir empfinden es als ungerecht, dass das Einkommen aus aktiver Erwerbstätigkeit höher besteuert wird als das Einkommen aus passiver Betätigung in Form des Erzielens von Kapitalerträgen und Spekulationsgewinnen.

Die DSTG fordert daher eine Abschaffung der anonymen Abgeltungssteuer und eine Rückkehr zu einem Normalbesteuerungssystem in Kombination mit einer Abschlagsbesteuerung an der Quelle.

Die DSTG fordert weiter einen nationalen automatisierten Finanzkontenaustausch. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein internationaler Finanzkontenaustausch über ausländische Kapitalerträge möglich ist, während über inländische Kapitalerträge die schützenden Hände von Intransparenz und Anonymität gehalten werden. Inländische und ausländische Kapitalerträge sind diskriminierungsfrei und damit gleich zu behandeln.

b) Pendlerpauschale sind Werbungskosten!

Immer wieder wird im politischen Raum über eine Abschaffung oder eine Reduzierung der Pendlerpauschale diskutiert. Die Befürworter einer Abschaffung begründen dies damit, die Pendlerpauschale erzeuge überflüssige Anreize zum Gebrauch von individuellen Kraftfahrzeugen.

Wir als DSTG lehnen solche Überlegungen ab. Aufwand im Zusammenhang mit dem Aufsuchen der Arbeitsstätte sind zwingend Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Eine Abschaffung verstößt unseres Erachtens klar gegen das steuerliche objektive Nettoprinzip.

Die Pendlerpauschale ist zwar ab 2021 für Fernpendler etwas angehoben worden. Im Bereich bis zu einer einfachen Strecke von bis zu 20 km ist der Betrag seit vielen Jahren jedoch gleichgeblieben, obwohl andererseits eine massive Kostensteigerung stattfand. Wir fordern daher eine sachgerechte Erhöhung der Pendlerpauschale aufgrund gestiegener Preise auf 0,35 Euro/Entfernungskilometer bzw. 0,40 Euro/Entfernungskilometer für Fernpendler ab dem 21. Kilometer.

c) Homeoffice-Pauschale dauerhaft gewähren!

Die im Zusammenhang mit der Pandemie eingeführte Homeoffice-Pauschale ist bislang zeitlich befristet. Dies ist nicht nachvollziehbar. Häusliches Arbeiten wird in Zukunft zu einer modernen Arbeitswelt gehören. In diesem Zusammenhang entstehen Kosten, die beruflich bedingt sind. Mit einer vereinfachenden Homeoffice-Pauschale können schwierige Abgrenzungen vermieden werden. Die Pauschale ist ein klarer Beitrag zur Steuervereinfachung.

Die DSTG fordert daher die zeitlich unbefristete Einführung einer steuerlichen Homeoffice-Pauschale.

d) Elektronische Registrierkassenpflicht einführen!

Auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen („Kassengesetz“) kommt es zu Steuerausfällen in großem Stil. Einer der Gründe ist die Möglichkeit des Unternehmers, auf eine manipulationssichere elektronische Registrierkasse zu verzichten und stattdessen eine sogenannte „offene“ Ladenkasse zu führen. Mit einer offenen Ladenkasse kann zudem die gesetzliche Belegausgabepflicht umgangen werden.

Die DSTG fordert daher das Verbot einer offenen Ladenkasse und die gesetzliche Verpflichtung zum Führen einer manipulationssicheren elektronischen

Registrierkasse. In diesem Zusammenhang bekennen wir uns klar zu einer Belegausgabepflicht gegenüber dem Kunden.

Wir fordern von den Bundesländern, ausreichend Personal für eine breitflächige „Kassennachschaue“ einzusetzen. Der personelle Ausbau der Kassen-Nachschaue darf jedoch nicht zu Lasten anderer Bereiche, insbesondere nicht zu Lasten der allgemeinen Betriebsprüfung gehen.

Mit Blick auf das BFH-Urteil vom 16. 9. 2021 (IV R 34/18) zur Frage eines „strukturellen Vollzugsdefizits bei bargeldintensiven Betrieben“ fordert die DSTG eine zwingende Evaluation hinsichtlich der Wirkungen und der Effektivität des Ende 2016 erlassenen Kassengesetzes.

e) **Ablaufhemmung gemäß § 171 Abs. 4 AO beibehalten!**

Es gibt Bestrebungen, Betriebsprüfungen zu beschleunigen. Dies soll nicht etwa durch den Aufwuchs von Prüferstellen geschehen. Es soll vielmehr das Verfahrensrecht zu Außenprüfungen geändert werden.

Eine der hinter vorgehaltener Hand kolportierten Überlegungen ist die Abschaffung der Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 4 AO.

Aus Sicht der DSTG wäre die Abschaffung von § 171 Abs. 4 AO ein besonders gravierender Fehler des Gesetzgebers. Der Verzicht auf eine Ablaufhemmung würde dazu führen, dass in vielen Fällen Betriebsprüfungen nicht abgeschlossen werden könnten, weil Festsetzungsverjährung eintritt. Prüfungen müssten ggf. abgebrochen werden. In anderen Fällen wäre es grotesk, wenn einerseits ein Betriebsprüfungsbericht vorläge, der zu Mehrsteuern führt, dieser aber wegen Verjährungseintritts von der Veranlagungsstelle nicht mehr ausgewertet werden könnte.

Der Verzicht auf eine Ablaufhemmung würde sehenden Auges zu gravierenden Steuerausfällen führen. Der Verzicht auf eine Ablaufhemmung wäre ein schwerer Schlag gegen das Gebot von Steuergerechtigkeit.

Die DSTG fordert daher, die Ablaufhemmung § 171 Abs. 4 AO unter allen Umständen und in vollem Umfang beizubehalten.

f) **Erbschaftsteuersystem überprüfen!**

Die DSTG war in der Vergangenheit gegenüber einer Wiederbelebung der Vermögensteuer aufgeschlossen. Sie hat dies in Leitanträgen zu den Gewerkschaftstagen 2012 und 2017 als Folge der Finanz- und Bankenkrise formuliert. Wir nehmen jedoch zur Kenntnis, dass bislang keine

Regierungskonstellation seit 1996 sich zu einer Neuauflage der Vermögensteuer entschließen konnte. Wir gehen daher davon aus, dass das Thema weder kurz- noch mittelfristig auf der politischen Agenda stehen wird.

Umso dringlicher ist daher die Erbschaftsteuer einer Evaluation zu unterziehen. Die Erbschaftsteuer hat aus Sicht der DSTG ein großes Gerechtigkeitsproblem. Privates Vermögen wird einerseits mit sehr hohen Steuersätzen (bis zu 50 %) belegt, während andererseits hohes Betriebsvermögen erbschaftsteuerlich durch massive Verschonungsregelungen privilegiert wird. Dies führt unter dem Strich dazu, dass jedes Jahr erhebliche Vermögenswerte im Wege der Erbfolge bzw. der Schenkung übergehen, das Steueraufkommen aus der Erbschaftsteuer aber mit 8,6 Mrd. Euro (2020) vergleichsweise gering ist (Gesamtsteueraufkommen 2019 vor Corona: rd. 800 Mrd. Euro), also gerade mal rd. 1 % des Steueraufkommens beträgt.

Die DSTG fordert daher, das Erbschaftsteuersystem grundsätzlich zu überdenken. Aus unserer Sicht ist ein System mit einer breiteren Bemessungsgrundlage und mit geringeren Steuersätzen wesentlich effektiver und würde auch eher akzeptiert werden.

g) Umsatzsteuerlücke schließen

Dem Fiskus gehen jedes Jahr viele Milliarden an Umsatzsteuer durch die Lappen. Die sogenannte Umsatzsteuerlücke – also die Differenz zwischen dem, was an Umsatzsteuer eingenommen wird und dem was einzunehmen wäre – bedeutet nicht nur jährlich hohe Steuerausfälle, sondern diese Lücke führt auch zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung in der Wirtschaft. Die Umsatzsteuerlücke entsteht durch Steuerbetrug, wie z. B. durch Karussellgeschäfte, durch Scheingeschäfte oder durch fingierte Rechnungen.

Möglich ist dies seit Jahrzehnten durch die Trennung von Umsatzsteuerpflicht einerseits und durch einen Vorsteuerabzug andererseits. Versuche, die Lücke durch eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft (§ 13 b UStG) zu schließen, sind nur eingeschränkt erfolgreich. Das sogenannte Reverse Charge Verfahren würde die Situation möglicherweise verbessern, ist jedoch kompliziert und würde zudem neue Probleme aufwerfen.

Erfolgversprechender sind neue Methoden, die in der Fachwelt unter dem Begriff „italienisches Modell“ bekannt sind. Voraussetzung dafür ist die bundesweit einheitliche E-Rechnungspflicht für alle B2G-, B2B- und B2C-Rechnungen, kombiniert mit einer staatlichen Clearing-Stelle. Die E-Rechnungen müssen über dieses System hochgeladen, von der Finanzverwaltung freigegeben und an die jeweiligen Rechnungsempfänger weitergeleitet werden. Die Einführung in Italien sowie in anderen EU-Ländern haben gezeigt, dass die

Umsatzsteuerlücke in großem Maße geschlossen werden kann und auch für die Unternehmen Effizienz- und Kostenvorteile bringt. Die Ampel-Koalition hat sich auf dieses Vorhaben verständigt.

Die DSTG unterstützt diese Überlegungen und fordert die rasche Einführung eines solchen Systems. Zur Entwicklung, Testung und Einführung müssen die notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden.

h) Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungsmodelle einführen!

Der Gesetzgeber hat aufgrund einer EU-Richtlinie in §§ 138 d ff. AO eine „Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen“ eingeführt.

Die DSTG sieht dies als zu eng an. Auch im nationalen Bereich ist es sinnvoll, produkthafte und multiplizierbare Steuergestaltungsmodelle im Vorhinein anzuzeigen, um dem Gesetzgeber ggf. ein zeitnahes Einschreiten dagegen zu ermöglichen.

Die DSTG fordert daher, die Mitteilungspflicht auf nationale Steuergestaltungsmodelle auszuweiten.

i) Grunderwerbsteuer für Familien senken!

Viele junge Familien haben den Traum vom Eigenheim. In vielen Lagen schnellen die Immobilienpreise jedoch steil nach oben. Durch die damit verbundene Erhöhung der Bemessungsgrundlage sowie aufgrund der durch viele Bundesländer erhöhten Steuersätze wird in vielen Fällen bereits durch die Grunderwerbsteuer das gesparte Eigenkapital massiv aufgezehrt.

Die DSTG fordert daher, den erstmaligen Erwerb von Wohneigentum durch Familien bei der Grunderwerbsteuer durch ein Freibetragsmodell zu entlasten.

j) Familienfreundliches Steuerrecht schaffen!

Das Ehegatten-Splitting stammt aus dem Jahr 1958. Es hat als Leitbild die sogenannte „Einverdiener-Ehe“. Diese wird steuerlich privilegiert. Bei einem hohen Einkommen führt diese zu einem Vorteil von mehreren Tausend Euro pro Jahr. Arbeiten dagegen beide Ehepartner und verdienen sie annähernd gleich, gibt es für sie keinerlei Splitting-Vorteil; jeder von ihnen wird wie ein Single besteuert. Der Staat fördert daher die Einverdiener-Ehe und macht es für den nichtarbeitenden Ehegatten steuerlich unattraktiv zu arbeiten.

Dieser Effekt wird durch eine unterjährige Steuerklassenkombination von III/V noch verstärkt. Diese Kombination führt oftmals zu Frust beim Inhaber der Steuerklasse V sowie zu einer erheblichen steuerlichen Nachzahlungsbürokratie

Die Verhältnisse haben sich seit 1958 aber wesentlich geändert. Die Formel „Ehe bedeutet gleichzeitig mehrere Kinder“ ist so gut wie aufgehoben. Zudem werden auch spät geschlossene Ehen oder kinderlose Ehen bzw. eingetragene Lebenspartnerschaften steuerlich „gefördert“, während andererseits das tatsächliche Vorhandensein von Kindern beim Steuertarif völlig irrelevant ist. Alleinerziehende mit Kindern sind vom Splitting-Tarif völlig ausgeschlossen.

Die DSTG fordert daher, das Ehegatten-Splitting zugunsten eines kinderorientierten Familien-Splitting fortzuentwickeln. Bereits geschlossene Ehen sollen von einer Neuregelung ausgenommen werden („Bestandsschutz“).

k) Steueroasen-Liste der EU („schwarze Liste“) ausweiten!

Der Gesetzgeber hat ein „Steueroasenabwehrgesetz“ erlassen. Dieses nimmt Bezug auf eine sogenannte „schwarze Liste“ der EU. Leider erfasst diese Liste nur einen Bruchteil der weltweiten Steueroasen. Europäische Steueroasen sind darauf gar nicht vermerkt.

Die DSTG fordert daher, die Liste ständig zu aktualisieren und alle Steueroasen auf der Liste zu erfassen.

l) Steuerhinterziehung und Geldwäsche intensiver bekämpfen!

Im Kampf gegen Steuerhinterziehung und Geldwäsche sind Fortschritte erzielt worden. Steuerhinterziehung gilt nicht mehr als Kavaliersdelikt. Trotzdem werden Jahr für Jahr dem deutschen Fiskus viele Milliarden an Steuern durch Steuerverkürzung vorenthalten.

Die DSTG fordert daher Bund und Länder auf, den Kampf gegen Steuerhinterziehung und Geldwäsche weiter zu forcieren. Die Zahl der Fahnder muss erhöht, die IT-Ausstattung, die Investitionen in künstliche Intelligenz zur Aufklärung von Steuerstraftaten müssen verbessert werden. Die Zusammenarbeit von nationalen Behörden wie die internationale Zusammenarbeit müssen verbessert werden.

I. Steuervollzug

1. Personalausstattung verbessern!

Der konzeptionslose Personalabbau der Vergangenheit hinterlässt tiefe Spuren. Tausende Stellen sind in der Finanzverwaltung unbesetzt. Das Personal arbeitet unter höchster Belastung. Durch die Altersstruktur kommt es zu weiteren massiven Altersabgängen.

Die DSTG wird sich mit der schlechten Personalausstattung nicht abfinden. Wir sind die Fachgewerkschaft der „Einnahmeverwaltung“. Wer beim Personal der Einnahmeverwaltung spart, handelt politisch fahrlässig. Wer an uns spart, der erspart sich Einnahmen! Dieses Sparen führt zu milliardenschweren Steuerausfällen. Und sie führt zu einer dramatischen Wettbewerbsverzerrung bei den Unternehmen.

Wir befürchten zudem, dass es in vielen Bereichen zu strukturellen Vollzugsdefiziten kommt. Ein Staat, der Steuergesetze schafft, muss aber auch konsequent für deren Einhaltung sorgen. Dies gebietet das Rechtsstaatsprinzip.

Die DSTG fordert daher Bund und Länder auf: Investieren sie in einen gerechten und gleichmäßigen Steuervollzug. Sorgen Sie im Bereich der Haushalts- und Stellenpolitik dafür, dass der Verfassungsauftrag „Steuern gleichmäßig und gesetzmäßig zu erheben“ erfüllt wird.

Die DSTG fordert weiterhin, unseren unverzichtbaren Auftrag nicht als „bloße Personalkosten“ bzw. als „Pensionslasten“ zu bagatellisieren. Wir fordern Wertschätzung und eine faire Bezahlung, um einer Abwanderung Einhalt gebieten zu können.

Wir fordern von der Politik, unsere staatstragende Funktion als Einnahmeverwaltung gegenüber Medien, Verbänden und gegenüber der Gesellschaft deutlicher zu machen.

2. Bund muss sich bei der Personalausstattung der Finanzämter mehr engagieren!

Die Länder vollziehen die Steuergesetze. Sie sind für die Organisation der Finanzämter und für deren Personalausstattung zuständig.

Der Vollzug der Steuergesetze erfolgt in den meisten Fällen jedoch im Auftrag des Bundes (Bundesauftragsverwaltung), weil der Vollzug der Steuergesetze auch in seinem Interesse erfolgt.

Der Personalfehlbestand in den Bundesländern ist jedoch eklatant. Der Bund schaut diesem Personalfehlbestand jedoch mehr oder weniger tatenlos zu. Versuche, über „Zielvereinbarungen“ einen für das Steueraufkommen gefährlichen Personalfehlbestand zu stoppen, sind aus Sicht der DSTG gescheitert.

Der Bund muss nachdrücklich für eine Erhöhung des Personalbestandes der Finanzämter eintreten. Die Arbeit der Finanzämter kommt auch in hohem Maße dem Bund zugute.

3. Digitalisierung: Chancen ergreifen – Risiken minimieren!

Die Digitalisierung wird die Arbeitswelt immer mehr beeinflussen. Wir als DSTG wollen daher in den Behörden neue Chancen der Datensammlung, der Datenverknüpfung, der Datenspeicherung und des Datenaustauschs für einen verbesserten Steuervollzug nutzen.

Aufgrund fortschreitender Digitalisierung fordert die DSTG, verstärkt auf Telearbeit, mobiles Arbeiten sowie eine Verlagerung der Arbeit hin zu den Menschen zu setzen. Dies führt zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zu einem höheren Beschäftigungsumfang, zu geringeren Fahrtzeiten und weniger Fahrtkosten und zu einer höheren Arbeitsmotivation.

Für uns hat eine EDV aber stets nur eine assistierende Funktion. Eine personalersetzende Funktion lehnen wir ab. Wir wollen keine Verwaltung nach dem Prinzip „Menschen raus – Maschinen rein“. Eine vollautomatische Fallbearbeitung sehen wir daher nur mit sehr großer Skepsis. Wir erwarten in dieser Hinsicht nichts Gutes. Insbesondere befürchten wir einen konzeptionslosen Personalabbau sowie erhebliche Fehlerquoten bei der Fallbearbeitung. Dies führt entweder zu Mehrarbeit oder aber zu Steuerausfällen. Zudem lehnen wir „Nichtprüfungszone“ sowohl im Innendienst wie auch im Außendienst ab.

Eine Veranlagung durch Menschen hat zudem eine höhere generalpräventive Wirkung mit Blick auf die Steuerehrlichkeit.

Eine Veränderung unseres Berufsbildes auf kaltem Wege, indem wir durch IT ersetzt werden, lehnen wir ab.

Wir fordern daher, eine vollautomatische Bearbeitung nur dann einzusetzen, wenn sie ausreichend rechtssicher und zuvor ausreichend getestet wurde. Eine weitere Arbeitsverdichtung durch eine nachträgliche Fehlerbearbeitung lehnen wir entschieden ab.

Wir fordern ferner, dass bei Fehlern durch eine vollautomatische Bearbeitung die Bearbeiter gänzlich von jeder Verantwortung freizustellen sind.

4. Service für die Steuerzahler/-innen ja – aber auch mehr Schutz für die Beschäftigten!

Wir wollen ein gutes Verhältnis zu allen ehrlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern. Wir verstehen den gesetzlichen Auftrag des Finanzamtes auch als Service für die Bürgerinnen und Bürger.

Die Beschäftigten in den Finanzbehörden erleben jedoch auch täglich die Verunsicherung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler wegen unverständlicher und komplizierter Steuergesetze. Oft lassen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler auch ihren Ärger an den Beschäftigten aus. Verbale Angriffe sind an der Tagesordnung und nehmen seit Jahren zu. Es kommt auch zu Beleidigungen. Allzu oft sind die Beschäftigten eine Art „Schuhabstreifer“ für gesellschaftliche Unzufriedenheit.

Die DSTG fordert daher:

- Schutz und Rückendeckung des Arbeitgebers bei jeder Form von Attacken und Drohungen. Beschäftigte dürfen nicht allein gelassen werden. Führungskräfte sind hierfür zu sensibilisieren
- eine ausreichende Aus- und Fortbildung für den Umgang mit „schwierigen“ Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern
- eine ausreichende Personalausstattung bei der Ausweitung von Bürgerservice-Angeboten. Längere Öffnungszeiten, eine gute telefonische Erreichbarkeit, Call-Center und anderes mehr müssen durch eine ausreichende Personalausstattung unterlegt sein. Service kann es nicht zum Nulltarif geben. Wir kritisieren das „Selbstlob“ von Politikerinnen und Politikern bei der Ausweitung von Serviceangeboten, wenn nicht gleichzeitig genügend Personal bereitgestellt wird.